

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 5

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verhandlungen zwischen Finnland und der Sowjetunion begannen Ende Februar 1940 in Stockholm. Die Sowjets verlangten als Bedingung der Kampfeinstellung die alte Grenze von 1721 zurück, also die Annektierung Kareliens, dazu Hangö als Flottenstützpunkt und den Abschluß eines Verteidigungsabkommens. Am 28. Februar rief General Mannerheim seiner Regierung auf Grund der Waffenerfolge der Sowjets an allen Fronten dringend zum Abschluß eines Friedens, bevor die Armee aufgerieben würde. Noch einmal anerbieten Großbritannien und Frankreich ihre Hilfe; 5000 Soldaten sollten Mitte März nach Finnland eingeschifft werden. Doch sowohl Mannerheim, als auch die finnische Regierung erkannten, daß jede Hilfe zu spät kommen würde. Sie wären nicht mehr in der Lage gewesen, das Land mit ihrer dezimierten Armee noch einen Monat lang, bis die alliierten Truppen eintrafen, zu halten.

Die finnische Delegation reiste nach Moskau und war bereit, die Bedingungen der Sowjets anzunehmen. In der Hauptstadt der UdSSR erwartete sie jedoch eine neue, peinliche Uebererraschung. Außenminister Molotow verlangte jetzt außer Karelien neue Gebiete, und zwar einen Teil von Nordkarelien, den finnischen Teil von der Fischerhalbinsel, außerdem den Bau einer Eisenbahnlinie von der neuen Grenze nach Kemijärvi, also durch Lappland.

Am 12. März 1940 unterzeichneten die finnischen Unterhändler den Waffenstillstandsvertrag.

Allmählich schloß der Kampf entlang der ganzen Front ein und es schien, daß dieser nach 102tägigen Kämpfen ganz aufhören würde. Plötzlich, in der letzten Viertelstunde vor der offiziellen Beendigung der Feindseligkeiten, befahl das Oberkommando der Armeegruppe Timoschenko ein intensives Feuer auf die finnischen Stellungen. Alle Geschütze, gleich welchen

Kalibers hätten danach zwischen 11.45 bis 12.00 Uhr zu schießen.

«In 15 Minuten brach die Hölle los. Man mußte den Mund offen und die Ohren geschlossen halten. Die Erde erbebt von dem Gebrüll der Geschütze und dem Platzen der Granaten. In diesen fünfzehn Minuten erlitten die finnischen Truppen und auch die Bevölkerung beträchtliche Verluste. Die Finnen konnten nicht ahnen, daß ihnen in der letzten Viertelstunde eine derartige Uebererraschung bereitet würde. Daher waren auch ihre Truppen bereits auf dem Rückmarsch. Diese Handlungsweise der Roten Armee verstieß nicht nur gegen die Ehre, sondern war auch unmenschlich. Der Befehl, das Feuer zu eröffnen, war nicht nur den Finnen unbegreiflich, sondern auch uns, und als nach dem Krieg finnische Offiziere uns fragten, warum wir dies getan hätten, konnten wir nur mit den Schultern zucken ...» (Oberst I. G. Antonow)

Nach sowjetischen offiziellen Angaben betrug die Zahl der auf dem Schlachtfeld gefallenen Rotarmisten einige 10 000 Mann, die Zahl der Verwundeten war doppelt so groß. Die Rote Armee feierte ihren Sieg über die «Weiß-Finnen» mit vielen Ehrungen und Auszeichnungen der am Kampf Teilgenommenen. Doch die Ueberlebenden dieses Feldzuges waren über die wahre Lage, über ihre enormen Verluste (Menschen, Material und Prestige) im Bilde. Als zutreffende Ironie pflegte man zu sagen: «daß das Land, das wir den Finnen nahmen, gerade ausreiche, um unsere während des Feldzuges gefallenen Soldaten zu begraben!»

Das finnische Volk trauerte aufrichtig um ihre in den Kämpfen gefallenen Soldaten. Ihre Verluste waren sehr hoch. Ihr Heldentod hat jedoch Finnland gerettet.

Reserve-Unteroffiziere

aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Frankreich, Belgien und Luxemburg trafen sich vom 30. Oktober bis 1. November 1964 in Bonn zur ersten Internationalen Informationstagung des **Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr** (VRDB). Aus den genannten Ländern waren die Spitzen der Reserve-Unteroffiziers-Verbände erschienen, denen sich als Gast und Beobachter der Unterzeichnete zugesellte. Ihn interessierte weniger das Gespräch um die Belange der internationalen Organisation der Reserve-Unteroffiziere (der SUOV ist **nicht** Mitglied dieser Organisation), die übrigens von dem auch bei uns gut bekannten und geschätzten Abbé Henri Pistre aus Frankreich präsiert wird; vielmehr war ihm daran gelegen, sich ein Bild zu schaffen über die Organisation und die Zielsetzung des VRDB und besonders des **Arbeitskreises der Reserve-Unteroffiziere** im VRDB. Dieses Streben wurde ihm wesentlich erleichtert durch das kameradschaftliche Entgegenkommen der deutschen Tagungsteilnehmer. — Der VRDB ist vor einigen Jahren gegründet worden und erfaßt auf freiwilliger Basis alle in die Reserve übergetretenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Bundeswehr. Zur Zeit zählt er etwas über zwanzigtausend Mitglieder. Man hofft aber, daß diese Zahl sich in den nächsten Jahren schnell und entscheidend erhöhen wird. Präsiert wird der VRDB durch den Admiral a. D. F. Ruge. Der Verband verfügt in Bonn über eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle und über eine ausgezeichnet redigierte und gut aufgemachte Monatszeitschrift. Die Verbandsorganisation entspricht den Wehrbereichen der Bundeswehr, wobei danach getrachtet wird, wenn immer möglich in allen Orten Gruppen (Sektionen) zu bilden. Zu den vordringlichsten Aufgaben des Verbandes gehören u. a. die Förderung des Wehrwillens im Volke, wehr- und staatspolitische Aufklärung und die außerdienstliche Tätigkeit im Sinne der Vor-

bereitung und Ertüchtigung der Mitglieder für die Wehrübungen. Es muß deutlich erklärt werden, daß der Verband der Reservisten nichts gemein hat mit jenen Reservisten-Vereinigungen, wie sie etwa zur Zeit der Wehrmacht und des kaiserlichen Deutschland bestanden und die sich der reinen Traditionspflege verschrieben haben. Vielmehr ist augenfällig das ernste und von Verantwortung gegenüber den demokratischen Einrichtungen der Bundesrepublik erfüllte Streben, den Staatsbürger in Uniform zu realisieren. — Der Arbeitskreis der Reserve-Unteroffiziere ist ein weiterer Schritt in der Entwicklung des Gesamtverbandes. Der VRDB dokumentiert damit die besondere und wichtige Stellung der Unteroffiziere als Ausbilder und als Führer im Gefecht. Der Arbeitskreis wird präsiert durch den Uof d. R. Schumm, der sich mit seinen Kameraden redlich bemüht, seiner Organisation Sinn und Zweck zu geben und der auch auf die nachhaltige Unterstützung zahlreicher Offiziere und des Bundesministeriums für Verteidigung zählen darf. Die kameradschaftliche und gleichberechtigte Mitarbeit im Rahmen der internationalen Vereinigung wird zweifellos noch mit helfen, das Prestige des Arbeitskreises im In- und Ausland zu stärken. Den Bestrebungen des VRDB, namentlich auch der Reserve-Unteroffiziere, ist ein voller Erfolg zu wünschen.

Wm. E. Herzig

Schweizerische Armee

10 Jahre einheitliche Erwerbssatzordnung

Anfang dieses Jahres sind es 10 Jahre her, seit die verschiedenen Regelungen des Lohnersatzes und des Verdienstersatzes zu einer **einheitlichen Erwerbssatzordnung** zusammengefaßt wurden. Damit hat eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß gefunden, die im Spät-

herbst 1939 begonnen und die seither über verschiedene Etappen der Entstehungsgeschichte laufend bis zur heutigen Ordnung geführt hat. Am Zustandekommen dieses hochbedeutsamen militärischen Sozialwerks hat vorerst eine Gruppe sozial aufgeschlossener Offiziere mitgewirkt; als dann die Arbeiten ins Stadium der offiziellen Bearbeitung eintraten, war es vor allem Bundesrat Obrecht, der die Vorarbeiten nach Kräften förderte und sie intensiv vorantrieb. Die Erwerbssatzordnung, die heute zum unverlierbaren Besitz unseres militärischen Sozialrechts geworden ist, ohne das die Armee gar nicht mehr denkbar wäre, ist aufs engste mit dem Namen Bundesrat Obrechts verbunden, der sich — auch hier — um unser Land verdient gemacht hat.

Auf den 1. Januar 1964 ist gleichzeitig auch die jüngste Revision der Erwerbssatzordnung in Kraft getreten — weil die Referendumsfrist erst im Frühjahr abließ, war eine rückwirkende Inkraftsetzung notwendig. Nachdem eine Revision von 1960 eine erste Anpassung der Entschädigungsansätze an die Lohnentwicklung und den Einbezug der Nichterwerbstätigen in die Entschädigungsberechtigung gebracht hatte, wurden mit einer Revision von 1962 die Dienstleistungen im Zivilschutz gesetzlich erfaßt. Die neueste Revision von 1964 brachte im wesentlichen eine nochmalige **Anpassung der Entschädigungsansätze an die heutigen Verhältnisse**, insbesondere an die in den letzten Jahren eingetretene Teuerung, wofür der Index des Erwerbseinkommens maßgebend war. Mit der heute gültigen Regelung ist die Haushaltentschädigung für Erwerbstätige von Fr. 2.80 auf Fr. 3.— gestiegen, während der veränderliche Betrag von 40 auf 50 Prozent gehoben wurde, woraus sich eine Verstärkung der Abstufung ergab. Der Mindestbetrag wurde von Fr. 5.— auf Fr. 8.— und der Höchstbetrag von Franken 15.— auf Fr. 23.— heraufgesetzt. Die Entschädigung alleinstehender Erwerbstätiger beträgt nach wie vor 40 Prozent der entsprechenden Haushaltentschädigung. Der Mindestansatz stieg

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

demnach von Fr. 2.— auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.— auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.—) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltentschädigung Fr. 8.—, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20 im Tag.

Im Bestreben, den in gewissen Landesgegenden und bei einzelnen Truppengattungen noch bestehenden **Schwierigkeiten in der Rekrutierung der Kader** abzuwehren, wurden auch auf dem Weg über den Erwerbsersatz finanzielle Erleichterungen geschaffen, welche den jungen Leuten einen vermehrten Anreiz geben sollen, sich freiwillig für die militärische Weiterausbildung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird nun während den Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltentschädigung mindestens Fr. 12.— und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens Fr. 7.— im Tag.

Im weiteren setzt die revidierte Erwerbsersatzordnung die Kinderzulage auf täglich Fr. 3.— und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person auf Fr. 6.— fest, während für jede weitere unterstützte Person Fr. 3.— ausgerichtet werden. Eine Erhöhung um Fr. 2.— auf Fr. 5.— erfährt die Betriebszulage. Der erfreulich fortschrittliche Geist des revidierten Bundesgesetzes zeigt sich im Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher Fr. 28.— (ohne Betriebszulage) auf Franken 40.— im Tag erhöht wurde.

Mit der jüngsten Revision des Erwerbsersatzes ist ein militärisches Sozialwerk entstanden, das als großzügig und sehr aufgeschlossen gelten darf. Mit diesem Werk werden — auf diesen Aspekt muß immer wieder hingewiesen werden — dem Bund bedeutende finanzielle Lasten abgenommen, die er sonst für eine wirksamere Besoldung des Wehrmannes aufbringen müßte, und es wird ein entscheidender Betrag für das wirtschaftliche Durchhalten der Angehörigen der Armee geleistet. Mit Recht beneidet uns das Ausland um dieses in seiner Art geniale Werk. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Heeresinteilung

Die Heeresinteilung, oder Gliederung des Heeres, wie man auch sagen kann, ist in ihren Grundzügen festgelegt in dem (publizierten) Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung). Dessen Art. 2 bestimmt, daß sich das Heer wie folgt gliedert:

- a) Armeestab;
- b) Heereseinheiten;
3 Feldarmee Korps, 1 Gebirgsarmee Korps, 3 Mechanisierte Divisionen, 3 Felddivisionen, 3 Grenzdiveisionen, 3 Gebirgsdiveisionen;
- c) Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
- d) Brigaden:
Grenzbrigaden, Festungsbrigaden, Reduitbrigaden, Territorialbrigaden;
- e) Armeetruppen.

1. Auf die Bedeutung des **Armeestabs** haben wir schon bei der Betrachtung der Elemente des Heeres (Kommandostäbe) hingewiesen.

2. Die Armeekorps

Das **Feldarmee Korps** besteht aus 1 Armeekorpsstab, 1 Mechanisierten Division, 1 Felddivision, 1 Grenzdiveision, Armeekorpsgruppen, Grenzbrigaden und 1 Territorialbrigade.

Das **Gebirgsarmee Korps** besteht aus 1 Armeekorpsstab, 3 Gebirgsdiveisionen, Armeekorpsgruppen, Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden sowie Territorialbrigaden.

3. Die Divisionen

Die Feld-, Grenz- und Gebirgsdiveisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 3 Infanterieregimenter und Divisionstruppen.

Die Mechanisierten Divisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 1 motorisierten Infanterieregiment, 2 Regimentern Mechanisierter und Leichter Truppen und Divisionstruppen.

Die Divisionen werden zum größten Teil aus Auszugstruppen gebildet.

4. Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Hierher fallen die Fliegerregimenter, Flugplatzregimenter, das Fliegernachrichtenregiment, die Fliegerabwehrregimenter und -Abteilungen sowie die Stauwehrliegerabwehrabteilungen.

5. Die Brigaden

Die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden setzen sich vor allem aus Landwehrruppen zusammen. Entsprechend ihren Aufgaben sind in den Territorialbrigaden auch Angehörige des Landsturms und der Hilfsdienste eingeteilt.

6. Die Armeetruppen

Zu den Armeetruppen gehören jene Formationen der Truppengattungen und Dienstzweige, die im Frieden dem zuständigen Waffenchef, nach durchgeführter Mobilmachung jedoch dem Armeekommando unterstehen. Dieses kann sie entweder den Heereseinheiten, oder ortsfest eingesetzten Verbänden, oder sie auch Stäben unterstellen, welche Aufgaben der Rückwärtigen Dienste erfüllen; je nach der Lage kann sie das Armeekommando auch unter seiner direkten Leitung behalten (z. B. Wetter- und Lawinenkompanien, der Warndienst oder Uebermittlungstruppen auf der Stufe Armee). Im Bestreben, moderne Versorgungsbasen der Armee zu schaffen, sind mit der Truppenordnung 61 vor allem auch die zu den Armeetruppen gehörenden Rückwärtigen Dienste neu gegliedert worden. K.

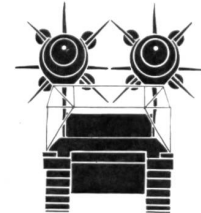
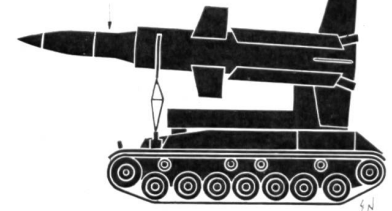
Ein Volk kann sich auf zwei Arten verteidigen: durch die in seinem Patriotismus liegende sittliche Kraft und durch die in seiner Armee dargestellte materielle Gewalt.

General Guisan

Panzererkennung

SOWJETUNION

2 x Flab-Raketen (ähnlich BLOODHOUND)



FLAB-RAKETENWERFER

Baujahr 1964

DU hast das Wort

Unbeschränkter Ausgang für Wachtmeister und Korporale?

(Siehe Nr. 17, 21 und 24/1964)

Die Meinungsäußerung von Herrn Hptm. M. N. im «Schweizer Soldat» Nr. 21 zum Artikel von Wm. J. W. in Nr. 17/64 veranlaßt mich zu einer Entgegnung.

Wm. J. W. geht es in erster Linie um das Ansehen und um die Stellung des Unteroffiziers, seine Bemerkungen spez. hinsichtlich unbeschränktem Ausgang für alle Uof. waren «Nebengeräusche», die aber den «Empfang» keinesfalls beeinträchtigen konnten.

Wenn Unteroffiziere für absolut leichte Disziplinarvergehen, wie sie geschildert worden sind, derart unverhältnismäßig scharf bestraft werden, und wenn zudem die Strafverbüßung unter Verhältnissen, die wir ruhig als unwürdig bezeichnen dürfen, erfolgen muß, dann geht es um die Stellung und die Autorität des Kadets, die uns allen nicht gleichgültig sein darf.

Ich bin damit einverstanden, daß Disziplinarvergehen bestraft werden sollen, es kommt jedoch sehr darauf an, wie eine Strafe ausgesprochen und wie sie begründet wird. Auf alle Fälle muß in Betracht gezogen werden, ob es sich um ausgesprochen schlechte Charaktere oder nur um geringfügige «Entgleisungen» tüchtiger und senkrechter Uof. handelt.

Irgendwo steht doch das Bibelwort: «Der Herr will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er lebe und bekehrt werde.» Es scheint mir nun, daß auch im Militärdienst diesem Wort nachgelebt werden dürfte. Eine Strafe muß einen Sinn haben, sie soll «bekehrend» und erziehend wirken, nie aber vernichtend.

Durch sinnloses, rigoroses Strafen aber wird wertvolles «Porzellan» zerschlagen, d. h. die Betroffenen verlieren ihre